

Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Linsengericht

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 15. September 2016 (GVBl. S. 167) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Linsengericht in der Sitzung vom 29.08.2019 für die Friedhöfe der Gemeinde Linsengericht folgende **Satzung (Friedhofsordnung)** beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde Linsengericht

- a) Friedhof Altenhaßlau (alt)
- b) Friedhof Altenhaßlau (neu)
- c) Friedhof Eidengesäß
- d) Friedhof Geisnitz
- e) Friedhof Großenhausen
- f) Friedhof Waldrode
- g) Friedhof Lützelhausen

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Linsengericht waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden oder
 - d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben oder
 - e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 **Begriffsbestimmung**

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Familien-) Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

§ 5 **Schließung und Entwidmung**

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 **Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 7 **Nutzungsumfang**

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.
- Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für fünf Kalenderjahre ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.

- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Familien- / Urnen- / Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgspflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden in der Zeit vom
- | | |
|--|-------------------------|
| - 16.04. bis zum 31.10. jeden Jahres von Montag bis Freitag zwischen | 10.00 Uhr und 16.00 Uhr |
| - 01.11. bis zum 15.04. jeden Jahres von Montag bis Freitag zwischen | 10.00 Uhr und 14.30 Uhr |
| - und ganzjährig samstags zwischen | 10.00 Uhr und 14.00 Uhr |
- statt.

In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 11 (Nutzung der) Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. § 18 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz bleibt unberührt. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhalle / in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (7) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes, bzw. von den Angehörigen beauftragten Personen.

§ 12 Grabstätte, Ruhefrist und Nutzungszeit

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Das Schließen von Urnengräbern kann in Ausnahmefällen nach Absprache und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung dem Bestattungsinstitut übertragen werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen und Aschen **20 Jahre**, außer

- | | |
|---|-----------------|
| a) bei Urnenbeisetzungen in bestehende Erdbestattungsgräber beträgt die Ruhefrist | 15 Jahre |
| b) bei Grabstätten für Fehl- und Totgeburten unter 500 g beträgt die Ruhefrist | 15 Jahre |

(5) Die Nutzungszeit beträgt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. in Reihengrabstätten | |
| - für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 20 Jahre |
| - für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr | 25 Jahre |
| 2. in Familiengrabstätten je Grabstelle | 25 Jahre |
| 3. in Urnengrabstätten je Grabstelle | 25 Jahre |
| 4. in Grabstätten für Fehl- und Totgeburten unter 500g | 15 Jahre |
| 5. in anonymen Urnengrabstätten | 20 Jahre |
| 6. an Baumgrabstätten je Grabstelle | 25 Jahre |
| 7. in Rasenreihengrabstätten | 25 Jahre |
| 8. in Rasendoppelgrabstätten je Grabstelle | 25 Jahre |
| 9. an Ruhebäumen je Grabstelle | 25 Jahre |
| 10. an naturnahen Urnengrabstätten je Grabstelle | 25 Jahre |

Grundsätzlich ist für alle Grabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit, - außer bei anonymen Urnengrabstätten, Baumgrabstätten, Baumwahlgrabstätten, Rasenreihen- und Rasendoppelgrabstätten, sowie naturnahen Urnengrabstätten - eine Verlängerung von 5 bzw. 10 Jahren möglich.

§ 13 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen Altenhaßlau (neu), Eidengesäß, Geislitz, Großenhausen, Waldrode und Lützelhausen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Naturnahe Urnengrabstätten
- (2) Auf dem Friedhof Altenhaßlau (neu) werden zusätzlich folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
 - b) Grabstätten für Fehl- und Totgeburten unter 500 g

- c) Rasenreihengrabstätten
- d) Rasendoppelgrabstätten
- e) Baumgrabstätten
- f) Baumwahlgrabstätte
- g) Ruhebaum (nach Verfügbarkeit)

- (3) Auf dem Friedhof Altenhaßlau (alt) können nur noch Zweitbelegungen in bestehende Familiengrabstätten oder auf Antrag Urnenbestattungen in bestehende Reihen- und Familiengrabstätten erfolgen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15

Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 16

Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.

Ausnahmen hiervon sind nur im Falle von Urnenbestattungen als Zweitbestattung zulässig, wenn die Ruhefrist der letzten Erdbestattung in dieser Grabstätte noch mindestens 10 Jahre beträgt und die Nutzungszeit entsprechend der Ruhefrist nach § 12 Abs. 4a verlängert wird, sowie die Zweitbelegungsgebühr gemäß der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung geleistet wird. Ausnahmen sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung möglich.

- (2) Bei Urnenbestattungen als Zweitbestattung in Grabstätten für Erdbestattungen, richtet sich die Gebühr zum Nachkauf des Nutzungsrechts nach der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr des Reihen- oder Familiengrabes.
- (3) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 17

Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Reihengrabstätten

§ 18

Definition der Reihengrabstätte

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt.
- (2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich. Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann auf Grund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr einmalig um **5 Jahre** oder um **10 Jahre** verlängert werden.

§ 19 Maße der Reihengrabstätte

- (1) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (2) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:
1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 1,30 m
Breite: 0,60 m
Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,40 m bzw. 0,30 m bei Sandsteinumrandungen.
 2. Für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr
 - a) alle Friedhöfe – **außer Friedhofsneuanlage im OT Eidengesäß** –
Länge: 2,00 m
Breite: 1,00 m
Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,40 m bzw. 0,30 m bei Sandsteinumrandungen.
 - b) Friedhofsneuanlage im OT Eidengesäß
Länge: 1,60 m
Breite: 1,00 m
Abstand: 0,30 m
- (3) Soweit auf einzelnen Grabfeldern Reihengräber mit anderen Grababmessungen angelegt sind, werden diese Maße bis zur vollen Belegung dieser Grabfelder beibehalten.

§ 20 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist **6 Monate** vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

B. Familiengrabstätten

§ 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit des zu Bestattenden zugeteilt.

Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Familiengrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung bezüglich einer nicht voll belegten Familiengrabstätte.

- (2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens 6 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden.

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.

Der Wiedererwerb und die Verlängerung, sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

- (3) Es werden nur mehrstellige Familiengrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle keine weitere Beisetzung erfolgen.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Familiengrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Familiengrab.

Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten
2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Personen
5. Personen nach Wahl des Nutzungsberechtigten.

Die Beisetzung anderer Personen in einem Familiengrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 4 übertragen werden.
- (6) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Familiengrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsrechtlich. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

- (7) Das Recht auf Beisetzung in einer Familiengrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

§ 22 Maße der Familiengrabstätte

- (1) Jede Grabstelle einer Familiengrabstätte hat folgende Maße:

- a) Alle Friedhöfe – **außer der Friedhofsneuanlage OT Eidengesäß** –

Länge: 2,00 m

Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen Familiengrabstätten beträgt: 0,40 m bzw. 0,30 m bei Gräbern mit Sandsteinumrandungen.

- b) Friedhofsneuanlage im OT Eidengesäß:

Länge: 1,60 m

Breite: 1,05 m

Abstand: 0,30 m

- (2) Soweit auf einzelnen Grabfeldern Familiengräber mit anderen Grababmessungen angelegt sind, werden diese Maße bis zur vollen Belegung dieser Grabfelder beibehalten

C. Urnengrabstätten

§ 23

Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengrabstätten
 - b) Grabstätten für Erdbestattungen
 - Reihengrabstätten eine Urne
 - Familiengrabstätten je Grabstelle eine Urne
 - c) einem Feld für anonyme Urnenbeisetzung
 - d) Baumgrabstätten
 - e) Baumwahlgrabstätten
 - f) Naturnahen Urnengrabstätten
- (2) Aschenurnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.

§ 24

Definition der Urnengrabstätte

- (1) Urnengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden. Es werden 2-stellige und 4-stellige Urnengrabstätten angeboten. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht, mit Ausnahme der Verlängerung bezüglich eines nicht vollbelegten Urnengrabes (Nachkauf).
- (2) Die Urnengrabstätten haben folgende Maße:

Länge:	0,80 m
Breite:	0,80 m

Der Abstand zwischen den Urnengrabstätten beträgt: 0,30 m
- (3) Läuft bei der 4-stelligen Urnengrabstätte die Ruhefrist der 2. Bestattung vor erfolgter 3. Bestattung ab, besteht kein Rechtsanspruch auf die Bestattung weiterer Angehöriger.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben

§ 25

Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Familiengrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 26

Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

- (1) Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Bestattungen, wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne, wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel, ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

- (2) Die Anlage und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Gemeinde. Blumen, Kerzen und Gestecke können an dem Gedenkplatz abgelegt werden. Die Gemeinde entsorgt diese Gestecke / Gegenstände in regelmäßigen Abständen ohne Ankündigung. Eine Entschädigung für entsorgte Gegenstände wird nicht geleistet.

D. Weitere Grabarten

§ 27

Grabstätten für Fehl- und Totgeburten unter 500 g (individuelle Bestattungen)

- (1) Auf Antrag können auf dem Friedhof Altenhaßlau (neu) Fehl- und Totgeburten unter 500 g im Grabfeld für Fehl- und Totgeburten beigesetzt werden.

Als Bestattungsart ist hier die individuelle Bestattung möglich. Die gemeinschaftliche Bestattung (Beisetzung bis zu 5 Kinder) ist unter anderem auf dem Friedhof der Stadt Gelnhausen (Mitte) möglich.

- (2) Grabstätten für Fehl- und Totgeburten unter 500 g sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt.
- (3) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte für Fehl- und Totgeburten unter 500 g ist nicht möglich.
- (4) Die Grabstellen für Fehl- und Totgeburten unter 500 g haben folgende Maße:

Länge:	0,60 m
Breite:	0,30 m
Abstand:	0,40 m

- (5) Das Grabfeld bildet eine in sich geschlossene Anlage mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

- (6) Auf Grabstätten für Fehl- und Totgeburten unter 500 g sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. liegende Grabmale:

Breite:	bis 0,30 m
Länge (Tiefe):	bis 0,30 m

2. stehende Grabmale:

Breite:	bis 0,30 m
Höhe:	bis 0,40 m
Stärke:	0,12 bis 0,14 m

§ 28

Baumgrabstätten

- (1) Bestattungen von Ascheresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen auf dem Friedhof Altenhaßlau (neu) im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) An einer Baumgrabstätte können bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt.
- (3) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Friedhofsverwaltung zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet.
- (5) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätten kann durch den/ die Nutzungsberechtigten mit Namenstafeln, auf welchen der Name, ein Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen eingraviert werden können, erfolgen. Die Namenstafeln

werden durch die Friedhofsverwaltung zentral beschafft und angebracht. Die Namenstafeln dürfen maximal eine Größe von 8 x 12 cm aufweisen. Es ist untersagt, die Bäume darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.

- (6) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet. Der Grabschmuck darf nur an einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden.
- (7) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

§ 29 Baumwahlgrabstätten

- (1) Baumwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts und die Lage an einer Baumwahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei mehreren Anträgen für eine Grabstelle entscheidet der Zeitpunkt des Einganges des Antrages.
- (2) Das Nutzungsrecht kann bereits zu Lebzeiten, für einen Zeitraum von 10 Jahren beantragt werden. Nach Ablauf dieser Zeit, ist eine erneute Reservierung möglich.
- (3) Bei Beisetzungen in Baumgrabstätten oder Baumwahlgrabstätten kann auf Antrag die angrenzende Grabstelle für den/ die noch lebenden Ehe- / Lebenspartner, volljährigen Kinder und / oder Geschwister reserviert werden. Diese Reservierung muss bei der Anmeldung der jeweiligen 1. Beisetzung mit angemeldet werden. Ein späterer Antrag kann nur bei Verfügbarkeit der angrenzenden Grabstelle genehmigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Reservierung der Grabstelle besteht nicht. § 29 Abs. 2 gilt hinsichtlich der Zeitspanne entsprechend.
- (4) Bei der Reservierung der Baumwahlgrabstätte im Sinne von § 29 Abs. 2 und 3 ist eine Reservierungsgebühr gemäß der Friedhofsgebührenordnung fällig. Die Gebühr wird bei der Inanspruchnahme der Grabstelle durch Eintritt des Todesfalles gemäß der Friedhofsgebührenordnung verrechnet.
- (5) Die Übertragung eines zu Lebzeiten erworbenen Nutzungsrechtes an einer Baumwahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 4 übertragen werden. Die Rückgabe eines Nutzungsrechtes - vor der Inanspruchnahme der Grabstelle - an die Gemeinde ist möglich.
- (6) Bei Eintritt eines Todesfalles ist die Reservierungsurkunde oder ein anderer geeigneter Nachweis der Baumwahlgrabstätte in der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (7) Die Vorschriften dieser Friedhofs- und Bestattungsordnung über Baumgrabstätten für Urnenbestattungen gelten für Baumwahlgrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 30 Ruhebaum (nach Verfügbarkeit)

- (1) Ruhebäume sind Grabstätten für Urnenbestattungen. Das Nutzungsrecht ist auf die Belegung mit maximal 8 Urnen beschränkt. Über die Anträge auf Reservierung von Ruhebäumen entscheidet der Gemeindevorstand entsprechend der Verfügbarkeit. Auf Verleihung eines Nutzungsrechtes und die Lage eines Ruhebaumes besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage des Ruhebaumes werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei mehreren Anträgen für einen Ruhebaum entscheidet der Zeitpunkt des Einganges des Antrages.
- (2) Das Nutzungsrecht kann bereits zu Lebzeiten, für einen Zeitraum von 35 Jahren beantragt werden. Nach Ablauf dieser Zeit, ist eine erneute Reservierung notwendig, sofern die noch nicht belegten Grabstellen weiterhin freigehalten werden sollen. Wird die Reservierung nach Ablauf der Reservierungszeit nicht mehr verlängert, fallen die noch nicht belegten Grabstellen zurück an die Gemeinde und können als Baumgrabstätten für andere Nutzer vergeben werden.
- (3) Bei der Reservierung eines Ruhebaumes ist eine Reservierungsgebühr gemäß der Friedhofsgebührenordnung fällig.
- (4) Bei Eintritt eines Todesfalles ist für die Inanspruchnahme der einzelnen Baumgrabstelle an dem reservierten Ruhebaum, die zum Zeitpunkt der Beisetzung gültige Gebühr einer Baumwahlgrabstätte fällig.

- (5) Die Vorschriften dieser Friedhofs- und Bestattungsordnung über Baumgrabstätten für Urnenbestattungen, sowie Familiengrabstätten gelten für Ruhebäume entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 31 Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Ausnahmen, auch für Urnen, sind nicht zulässig.
Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt.
Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Bei der Beisetzung wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung kenntlich gemacht. Die Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder beauftragten Dritten.
- (3) Schnittblumen können direkt vor dem Grabstein von Angehörigen abgelegt werden. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf der Rasenfläche weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck aufgestellt bzw. abgelegt werden. Schadensersatz für zum Zwecke der Durchführung der Pflegearbeiten, entsorgte Blumen wird ohne Ausnahme, nicht geleistet.
- (4) Das Abräumen von Rasenreihengrabstätten wird nach Ablauf der Ruhefristen durch eine einmalige Öffentliche Bekanntmachung bekannt gemacht.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten auch für die Rasenreihengrabstätten.
- (6) Es sind nur stehende Grabmale in folgenden Größen, ohne Ausnahme, zulässig:

Breite: 0,40 m
Höhe: 0,40 m
Stärke: 0,12 - 0,14 m

Liegende Grabmale sind bei Rasengräbern nicht zulässig.

Das Grabmal muss auf einem Fundament verübelt werden, das nicht sichtbar im Erdboden eingelassen ist.

§ 32 Rasendoppelgrabstätten

- (1) Rasendoppelgrabstätten sind Grabstätten für zwei Erdbestattungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Ausnahmen, auch für Urnen, sind nicht zulässig.
Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt.

Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung bezüglich einer nicht voll belegten Rasendoppelgrabstätte.

Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (2) Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Rasenreihengrabstätten gelten für Rasendoppelgrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Familiengrabstätten auch für die Rasendoppelgrabstätten.

§ 33

Naturnahe Urnengrabstätten

- (1) Naturnahe Urnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Es werden 1-stellige und 2-stellige naturnahe Urnengrabstätten angeboten. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt.

Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer naturnahen Urnengrabstätte ist nicht möglich.
- (3) Bei der Beisetzung wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstätte ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung kenntlich gemacht
- (4) Die Kennzeichnung der naturnahen Urnengrabstätten erfolgt mit einheitlich liegenden Grabmalen, auf welchen der Nachname, ein Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen eingraviert werden. Die Grabmale werden durch die Friedhofsverwaltung zentral beschafft und verlegt. Die Grabmale haben einen Durchmesser von 30 cm. Es ist untersagt, die Grabstätten darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
- (5) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet. Der Grabschmuck darf nur an einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden.
- (6) Die Anlage und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Gemeinde. Blumen, Kerzen und Gestecke können an dem Gedenkplatz abgelegt werden. Die Gemeinde entsorgt diese Gestecke / Gegenstände in regelmäßigen Abständen ohne Ankündigung. Eine Entschädigung für entsorgte Gegenstände wird nicht geleistet.
- (7) Schnittblumen können direkt auf dem Grabstein abgelegt werden. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf der Rasenfläche weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck aufgestellt bzw. abgelegt werden. Schadensersatz für zum Zwecke der Durchführung der Pflegearbeiten, entsorgte Blumen wird ohne Ausnahme, nicht geleistet.
- (8) Das Abräumen von naturnahen Urnengrabstätten wird nach Ablauf der Ruhefristen durch eine einmalige Öffentliche Bekanntmachung bekannt gemacht.
- (9) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Urnengrabstätten auch für die naturnahen Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 34

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder, für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten, eingerichtet. Auf dem Friedhof Altenhaßlau (neu) wird in gleichwertiger Lage ein Grabfeld, für die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten, eingerichtet.

Wird für die Bestattung eines Angehörigen eine Grabstelle in einem Grabfeld für das die allgemeinen Gestaltungsvorschriften bestehen, gewünscht, besteht die Möglichkeit der Bestattung ausschließlich auf dem Friedhof Altenhaßlau (neu) unbedeutend in welchem Ortsteil er ansässig war.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, für das die besonderen Gestaltungsvorschriften gelten.

§ 35 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 36) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 38 sein.
- (4) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt
 - ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe: 0,14 m
 - ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe: 0,16 m
 - und ab 1,5 m Höhe: 0,18 m
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

§ 36 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, auch sogenannte Findlinge bis max. 0,30 m Steinstärke, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
 3. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
 4. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 5. Nicht zugelassen sind Grabmale aus Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) **auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:**
 1. stehende Grabmale:
 - Höhe: bis 0,80 m
 - Breite: bis 0,50 m
 - Stärke: min. 0,12 m, max. 0,30 m
 2. liegende Grabmale:
 - Breite: bis 0,40 m
 - Höchstlänge (Tiefe): 0,40 m
 - Stärke: min. 0,12 m, max. 0,20 m

b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

1. stehende Grabmale:

Höhe: bis 1,50 m
Ansichtsfläche: max. 0,60m²
Stärke: min. 0,14 m, max. 0,22 m
bei Stelen: bis 0,40 m

2. liegende Grabmale:

Breite: bis 0,50 m
Höchstlänge (Tiefe): 0,70 m
Stärke bzw. Höhe: min. 0,12 m, max. 0,22 m

c) auf Familiengrabstätten:

1. stehende Grabmale:

a) bei zweistelligen Familiengräbern sind folgende Maße zulässig:

Höhe: bis 1,20 m
bei Stelen: max. 1,50 m
Ansichtsfläche: max. 1,20 m²
Breite: bis 1,40 m
Stärke: min. 0,14 m, max. 0,30m
bei Stelen: bis 0,40 m

b) bei mehr als zweistelligen Familiengräbern sind folgende Maße zulässig:

Höhe: bis 1,20 m
bei Stelen: max. 1,50 m
Ansichtsfläche: max. 1,50 m²
Breite: bis 1,40 m
Stärke: min. 0,14 m, max. 0,30m
bei Stelen: bis 0,40 m

2. liegende Grabmale:

a) bei zweistelligen Grabstätten:

Breite: bis 1,00 m
Länge: bis 1,20 m
Stärke bzw. Höhe: min. 0,12 m, max. 0,22 m

b) bei mehr als zweistelligen Grabstätten:

Breite: bis 1,20 m
Länge: bis 1,20 m
Mindesthöhe: min. 0,12 m, max. 0,22 m

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. liegende Grabmale:

Breite: bis 0,70m
Länge: bis 0,40 m
Höhe der Hinterkante: min. 0,15 m, max. 0,22 m

2. stehende Grabmale:

Breite:	bis 0,50m
Höhe:	bis 1,00 m
Stärke:	min. 0,12 m, max. 0,22 m bei Stelen: max. 0,30 m

- (4) Alle Grabstätten, außer die anonymen Urnengrabstätten, die Rasenreihen- bzw. die Rasendoppelgrabstätten, Baum- bzw. die Baumwahlgrabstätten, sowie den naturnahen Urnengrabstätten können komplett mit Stein abgedeckt, Kies bestreut oder mit Steinen belegt werden.
- (5) Grabeinfassungen, außer bei anonymen Urnengrabstätten, den Rasenreihen- bzw. den Rasendoppelgrabstätten, Baum- bzw. den Baumwahlgrabstätten, sowie den naturnahen Urnengrabstätten, jeder Art - auch aus Pflanzen - sind zulässig, auch wenn zwischen den Gräbern und vor den Grabstätten Platteneinfassungen durch die Gemeinde verlegt werden, allerdings nur mit einer maximalen Höhe 15 cm.
- (6) Unbeschadet der Vorschrift des § 35 kann der Friedhofsträger Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 zulassen.

§ 37

Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer **von 2 Jahren** nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 38

Standicherheit

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 37 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

- (2) Die Inhaberin / der Inhaber der Grabstätte bzw. die / der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 39

Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf Antrag der Angehörigen von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Familiengrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Inhaberin/ dem Inhaber der Grabstätte bzw. der/ dem Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten binnen 3 Monaten zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Die Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb einer gesetzten Frist von 4 Wochen die Möglichkeit abgeräumte Grabmale an einem zentralen Platz abzuholen.

Die Friedhofsverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen.

- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Rasenreihen- bzw. Rasendoppelgrabstätten werden die Grabmale von der Friedhofsverwaltung bzw. beauftragten Dritten binnen 8 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung entfernt und entsorgt. Die Kosten für die Grabräumung sind bereits beim Ankauf der Rasenreihen- bzw. Rasendoppelgrabstätte enthalten. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, ein Grabmal über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren. Grabmale gehen gemäß schriftlicher Vereinbarung bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Baumgrabstätten und Baumwahlgrabstätten werden die Namenstafeln binnen 8 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung entfernt und entsorgt. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, die Namenstafeln über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren.
- (5) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei naturnahen Urnengrabstätten werden die Grabmale von der Friedhofsverwaltung bzw. beauftragten Dritten binnen 8 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung entfernt und entsorgt. Die Kosten für die Grabräumung sind bereits beim Ankauf der naturnahen Urnengrabstätte enthalten. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, ein Grabmal über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren. Grabmale gehen gemäß schriftlicher Vereinbarung bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 40

Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme von dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, den Rasenreihen-, den Rasendoppelgrabstätten, den Baumgrabstätten, den Baumwahlgrabstätten, sowie den naturnahen Urnengräbern – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.

Sandsteinumrandungen (Trittplatten) sind mit klarem Wasser und einer Bürste zu reinigen.

Geschieht dies nicht, so können die Gräber nach Ablauf einer angemessenen Frist eingeebnet werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten

- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Flächendeckende Bepflanzung darf eine Höhe von 0,30 m und Solitärgehölze und Solitärstauden eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung auf Kosten des / der Nutzungsberechtigten beseitigen.

Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten, sowie der Grabfelder für anonyme Urnengrabstätten, für Rasengrabstätten, Baumgrabstätten, sowie naturnahen Urnengrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung
- (7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 41

Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme von den Grabfeldern für anonyme Urnenbeisetzungen, Rasengrabstätten, Baumgrabstätten und naturnahen Urnengrabstätten – müssen im Rahmen der Vorschriften des § 40 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Familien- und Urnengrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Familien- oder Urnengrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechtes über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, eibnen und einsähen lassen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 42 Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Familiengräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (1) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Familiengrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

§ 43 Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
 - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Familiengrabstätten, der Urnengrabstätten, der Gräber für Fehl- und Totgeburten unter 500 g, der Baumgrabstätten, der Baumwahlgrabstätten der Rasenreihengrabstätten, der Rasendoppelgrabstätten, der naturnahen Urnengrabstätten und der Positionierung im anonymen Urnenfeld,
 - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
 - c) ein Verzeichnis nach § 38 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung,
 - d) eine Namens- und Anschriftenkartei der Nutzungsberechtigten an Grabstätten.
- (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 44 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 45 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 46
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 a Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 b Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 c an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - e) entgegen § 7 Abs. 2 d ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - f) entgegen § 7 Abs. 2 e Druckschriften verteilt,
 - g) entgegen § 7 Abs. 2 f den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - h) entgegen § 7 Abs. 2 g Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - i) entgegen § 7 Abs. 2 h Tiere mitbringt,
 - j) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 - k) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.500,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand Linsengericht.

§ 47
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Linsengericht vom 09.09.2013 außer Kraft. § 42 bleibt unberührt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Linsengericht, den 29. Aug. 2019

Der Vorstand
Der Gemeinde Linsengericht


A. Jngermann
Bürgermeister